

# Sonderbeitragsregelung für die Ratsperiode 2020-2025 des Kreisverbandes Wuppertal Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Stand Februar 2020

Für die Ratsperiode 2020 bis 2025 gibt sich der Kreisverband Wuppertal von Bündnis 90/DIE GRÜNEN folgende Sonderbeitragsregelung:

## **Regelung über die freiwillige Mandatsträger\*innenabgabe:**

1. Stadtverordnete: Von der als Pauschale an den oder die Mandatsträger\*in gezahlten monatlichen Aufwandsentschädigung (gem. EntschVO) und den Sitzungsgeldern und weiteren Aufwandsentschädigungen (z.B. aus Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Beiräten, Kommissionen, Jurymitgliedern, etc.) werden monatlich 45% an den Kreisverband Wuppertal abgeführt.
2. Bezirksvertreter\*innen und sachkundige Bürger\*innen: Von der als Pauschale an den oder die Mandatsträger\*in gezahlten monatlichen Aufwandsentschädigung (gem. EntschVO) und den Sitzungsgeldern und weiteren Aufwandsentschädigungen (z.B. aus Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Beiräten, Kommissionen, Jurymitgliedern, etc.) werden monatlich 45% an den Kreisverband Wuppertal abgeführt.
3. Es wird für die gesamte Dauer der Ratsperiode eine Diätenkommission eingesetzt, die über die Einhaltung der Sonderbeitragsregelung wacht und ermächtigt ist, Ausnahmeregelungen zu beschließen. Die Diätenkommission besteht aus einem, auf der Jahreshauptversammlung im Vorstandswahljahr, zu wählenden Mitglied und der/dem Kreisschatzmeister\*in.
4. Die Diätenkommission kann auf Antrag einer\*eines Mandatsträger\*in in begründeten Fällen eine Ausnahmeregelung beschließen.
5. Die Mandatsträger\*innen verpflichten sich, die Jahresabrechnung der Zuwendungsnachweise der Stadt Wuppertal und der Aufsichtsräte unaufgefordert umgehend nach Erhalt, aber bis spätestens zum 25.02. des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres beim Kreisverband einzureichen.
6. Funktionsträger\*innen sollen eine Reduzierung der individuellen Mandatsabgaben aus sozialen Gründen oder zur Vermeidung besonderer finanzieller Nachteile beantragen können, über die die Diätenkommission des Kreisverbandes entscheidet. Die Vereinbarung über die Reduzierung der Mandatsabgaben sollte einen angemessenen Modus zur Überprüfung enthalten. Die Vereinbarung soll schriftlich erfolgen.
7. Im Sinne einer familienfreundlichen Regelung der individuellen Abgabenhöhe wird für unterhaltsberechtigter Kinder bis zum Abschluss der ersten Ausbildung, maximal bis zum 25. Lebensjahr eine Reduzierung von 5%-Punkten pro Kind berücksichtigt.